

## Preisblatt

zu den **Ergänzenden Bestimmungen** der **eins energie in Sachsen GmbH & Co. KG**  
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) –  
Trinkwasser

### Gültigkeitsbereich: Netzgebiet der inetz GmbH

Die inetz GmbH (inetz) ist Netzbetreiber des Trinkwassernetzes der **eins energie in Sachsen GmbH & Co. KG** in Chemnitz.  
Die Leistungen bezüglich des Trinkwassernetzes einschließlich der Trinkwassernetzanschlüsse erfolgen im Namen und für Rechnung der  
**eins energie in Sachsen GmbH & Co. KG**, Augustusburger Str. 1, 09111 Chemnitz, St.-Nr.: 215/153/38001

Preisstand: 1. April 2021			netto	brutto
<b>1.</b>	<b>Netzanschlusskosten:</b>			
1.1	Netzanschluss komplett bis 10 m Anschlusslänge	(Euro/Stück)	3.882,00	<b>4.153,74</b>
	Gutschrift Tiefbau im Grundstück in Eigenleistung	(Euro/Stück)	1.000,00	<b>1.070,00</b>
1.2	Netzanschlussstutzen komplett bis 5 m Anschlusslänge	(Euro/Stück)	2.851,00	<b>3.050,57</b>
1.3	Fertigstellung Netzanschluss ab Stutzen komplett bis 5 m	(Euro/Stück)	2.260,00	<b>2.418,20</b>
	Gutschrift Tiefbau im Grundstück in Eigenleistung	(Euro/Stück)	1.000,00	<b>1.070,00</b>
1.4	Mehrlänge komplett über den in Pos. 1.1 -1.3 angegebenen Anschlusslängen	(Euro/Meter)	124,00	<b>132,68</b>
	Mehrlänge ohne Tiefbau über den in Pos. 1.1 -1.3 angegebenen Anschlusslängen	(Euro/Meter)	28,00	<b>29,96</b>
1.5	Abtrennung des Netzanschlusses mittels Blindschelle	(Euro/Stück)	1.298,00	<b>1.388,86</b>
	Abtrennung des Netzanschlusses mittels Rohrsersatz	(Euro/Stück)	2.131,00	<b>2.280,17</b>
1.6	Verkehrssicherung im öffentlichen Verkehrsraum wird nach tatsächlichem Aufwand entsprechend der Vorgaben der Straßensondernutzung abgerechnet <sup>(1)</sup>	(Euro/Stück)	<b>Nach Ist-Aufwand</b>	
<b>2.</b>	<b>Baukostenzuschuss:</b>			
2.1	je Meter Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes	(Euro/Meter)	106,20	<b>113,63</b>
<b>3.</b>	<b>Inbetriebsetzungskosten:</b>			
	Die Erstinbetriebnahme eines Netzanschlusses ist kostenfrei.			
3.1	Wiederinbetriebsetzung des Netzanschlusses	(Euro)	79,00	<b>84,53</b>
3.2	Zulage Hygieneprüfung	(Euro)	93,75	<b>100,31</b>
<b>4.</b>	<b>Kosten für Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung:</b>			
4.1	Unterbrechung des Netzanschlusses / der Anschlussnutzung (Sperrung) <sup>(2)</sup>	(Euro)	75,00	<b>75,00</b>
4.2	Wiederherstellung des Netzanschlusses / der Anschlussnutzung (Entsperrung)	(Euro)	77,59	<b>83,02</b>
4.3	vergeblicher Versuch Sperrung / Entsperrung	(Euro)	30,17	<b>32,28</b>
4.4	Vorbereitung einer Sperrung, anschließende Stornierung des Auftrags	(Euro)	30,00	<b>32,10</b>
<b>5.</b>	<b>Vermietung von Hydrantenstandrohren mit Wasserzähler:</b>			
5.1	Miete je Standrohr	(Euro/Monat)	21,01	<b>22,48</b>
5.2	Kautions je Standrohr	(Euro)	350,00	<b>350,00</b>
3.2	Zulage Hygienefreigabe je Standrohr	(Euro)	150,00	<b>160,50</b>
<b>6.</b>	<b>Mahnung:</b>	(Euro)	2,50	<b>2,50</b>

Die im Preisblatt genannten Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (derzeit 7 %). Preise für Kautions, Sperrung, Mahnung und Nachkassos unterliegen für Kunden nicht der Umsatzsteuer.

<sup>(1)</sup> In der Vergangenheit lag der Mittelwert bei ca. bei 1.800,00 € netto [**1.926,00 € brutto**]. Diese Angabe ist unverbindlich und kann abweichen.

<sup>(2)</sup> Im Falle einer Unterbrechung des Netzanschlusses/der Anschlussnutzung werden die Preise für die Unterbrechung und die Wiederherstellung fällig. Die Abrechnung einer Sperrung durch Trennung der Anschlussleitung erfolgt nach Aufwand.

**Weitere Auskünfte und Erläuterungen erhalten Sie im Internet unter [www.inetz.de](http://www.inetz.de)**

## **Erläuterungen zum Preisblatt:**

Die Pos. 1.1 beinhaltet alle notwendigen Leistungen zur Einbindung an die Versorgungsleitung, die Montage der Netzanschlussleitung, inklusive Mauerdurchbruch und Errichtung des Zählerplatzes unmittelbar hinter der Mauerdurchführung.

Die Pos. 1.2 beinhaltet alle notwendigen Leistungen zur Einbindung an die Versorgungsleitung, die Montage der Netzanschlussleitung bis max. 1 Meter nach der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum.

Die Pos. 1.3 beinhaltet alle notwendigen Leistungen zur Fertigstellung des Netzanschlusses ab Netzanschlusssutzen, die Montage der Netzanschlussleitung durch die Mauer, inklusive Mauerdurchbruch und Errichtung des Zählerplatzes unmittelbar hinter der Mauerdurchführung.

Die Preise gelten für die angegebenen Anschlusslängen und alle Dimensionen des Netzanschlusses Trinkwasser bis DN 50/OD 63. Darüber hinaus gehende Anschlusslängen (bis zu einer maximalen Netzanschlusslänge von 40 Meter) werden entsprechend Pos. 1.4 berechnet.

Alle hiervon nicht erfassten Netzanschlüsse werden nach Aufwand berechnet.

Die Anschlusslänge wird gemessen von der Versorgungsleitung entlang der Trasse bis zur Gebäudeaußenkante (Pos. 1.1) bzw. bis zum Stutzenende (Pos. 1.3).

Der Bauherr kann auf eigenen Wunsch die Tiefbauleistungen im nichtöffentlichen Bereich ausführen. Dazu gehören der Rohrgraben, das Öffnen des notwendigen Mauerdurchbruches mit allen Nebenleistungen und das ordnungsgemäße Wiederherstellen der Mauerisolierung. Die Gutschrift gemäß Pos. 1.1 und 1.3 gilt für Tiefbauarbeiten innerhalb der angegebenen Anschlusslänge. Die Mehrlängen werden entsprechend Pos. 1.4 berücksichtigt.

Bei Neuanschluss nichtunterkellerten Gebäude ist generell die Vorbereitung der Mediendurchführung bauseits im Umfang der Bodenplattenherstellung vorzusehen und somit grundsätzlich nicht im Leistungsumfang der inetz enthalten. Die Ausführung ist vor Baubeginn mit der inetz abzustimmen.

Es wird im Regelfall der ursprüngliche Zustand des Geländes wiederhergestellt. Besonderheiten in Form von Bewuchs, Ablagerungen und Sonstigem, welche von einer allgemeinen Bodenbeschaffenheit abweichen, sind mit den im Preisblatt dargestellten Leistungen nicht erfasst. Sie sind in den Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV unter 4. (3) geregelt.

Gemäß § 10 der AVBWasserV hat der Anschlussnehmer die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen.

Der Anschlussnehmer hat bei Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter die schriftliche Zustimmung der Grundstückseigentümer beizubringen.